



Statuten Dorfverein Anglikon

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Dorfverein Anglikon“ besteht mit Sitz in Wohlen-Anglikon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Dorfverein bezweckt, die Interessen des Dorfteils Anglikon und seiner Einwohnerschaft zu wahren und den gegenseitigen Kontakt zu pflegen.

Art. 3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Dorfvereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. BEITRÄGE

Art. 4 Mitgliedschaft

Jeder Einwohner/jede Einwohnerin von Anglikon kann Mitglied werden. Es wird unterschieden in Kategorien mit Stimmrecht (Aktiv-, Familien- und Freimitgliedschaft) und ohne Stimmrecht (Passiv-, Alters- und Gönner- und Partnermitgliedschaft) anlässlich General- und Mitgliederversammlungen.

Gönner- resp. Partner-Mitglieder können auch Nicht-Ortsansässige werden. Deren Pflichten und Rechte können in speziellen Vereinbarungen durch den Vorstand geregelt werden.

Jeder, der den entsprechenden Jahresbeitrag bezahlt hat, ist jeweils Mitglied für das laufende Jahr.

Art. 5 Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes unter Beschluss der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.



Art. 6 Beitrag

Als Mitgliederbeitrag gilt der von der Generalversammlung beschlossene Beitrag. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANE

Art. 7 Organe des Dorfvereins sind:

- a) die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Der Zeitpunkt der Generalversammlung und die Traktandenliste ist den Mitgliedern eine Woche vorher durch Publikation oder auf dem Zirkularweg bekanntzugeben.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Dorfvereins
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Wahl des Präsidenten und den übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevision
- e) Änderung der Statuten, unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 10, Abs. 3
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Behandlung der Anträge von Mitgliedern.

Art. 10 Durchführung

Alle Mitglieder mit Stimmrecht gemäss Art. 4 sind wahlfähig. Es wird in der Regel offen abgestimmt und gewählt. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder können die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen. Massgebend ist das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Für Änderungen der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.



Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies bei ihm unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Art. 12 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und bestätigt die Vorstandsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 14 Geschäftsführung

Der Vorstand besorgt die gesamte Geschäftsführung des Dorfvereins und vertritt ihn nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zusammen kollektiv.

Art. 15 Beitragsbefreiung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 16 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und den Vermögensausweis des Dorfvereins zu prüfen und der Generalversammlung Antrag zu stellen.

IV. PUBLIKATIONEN

Art. 17

Der Vorstand veröffentlicht die Nachrichten des Dorfvereins in geeigneter Weise.



V. AUFLÖSUNG

Art. 18

Die Auflösung des Dorfvereins muss von wenigstens der Hälfte aller Mitglieder verlangt werden. Mindestens zwei Drittel aller an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder müssen ihr zustimmen. Das vorhandene Vermögen ist einer von der Generalversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Institution zuzuführen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Februar 1974 genehmigt, die Änderungen in den Art. 4 und 13 anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 19. März 2015 einstimmig angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

5611 Anglikon, 19. März 2015

Dorfverein Anglikon

Der Präsident

Der Vizepräsident

Daniel Seiler

Mika Heinsalo